

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2013-10-07

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter/in: CDU-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 52

**Antrag
Drucksache Nr.**

01670/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Anpassung der Stellplatzbeschränkungssatzung und der Ablösesatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Stellplatzbeschränkungssatzung als auch die Satzung der Landeshauptstadt für nicht herzustellende Stellplätze von Kraftfahrzeugen (Ablösesatzung) der Landeshauptstadt Schwerin bis zur Sitzung der Stadtvertretung am 09. Dezember 2013 der aktuellen Gesetzgebung als auch aufeinander anzupassen. Nach Einholung und Berücksichtigung von Stellungnahmen des Eigentümerverbandes „Haus und Grund“ und des Mieterbundes sind der Stadtvertretung neue satzungsrechtliche Vorschläge zu unterbreiten. Diese sollten insbesondere Anpassungen des Geltungsbereichs als auch zur Höhe der Ablösesummen enthalten.

Begründung

Das grundlegende Ziel der o.g. Satzungen ist durch Stellplätze und Garagen den fließenden Verkehr zu entlasten. Diese Maßgabe wird in Schwerin nicht ausreichend erfüllt.

Die bisherige Stellplatzbeschränkungssatzung von 2002 als auch die Satzung der Landeshauptstadt für nicht herzustellende Stellplätze von Kraftfahrzeugen (Ablösesatzung) von 2001 basieren auf dem früheren § 48 der Landesbauverordnung (LBauO M-V). Diese LBauO M-V wurde aber seit Inkrafttreten der beiden Satzungen deutlich verändert. Die maßgeblichen Aspekte sind jetzt im folgenden § 49 zu finden. Eine Satzungsanpassung an Gesetzesänderungen sollte zeitnah und nicht erst nach 6 oder 7 Jahren erfolgen.

Darüber hinaus sollte es, insbesondere vor dem Hintergrund deutlichen knappen Parkraums (siehe Bericht der OB zur DS 00894/2011), Grundstückseigentümern stärker als bisher erlaubt sein, auf eigenen Grundstücken Parkflächen für Mieter einzurichten.

Die Verwendung der Ablösesumme kann für Einrichtung, Erhaltung sowie Instandsetzung oder Modernisierung vorhandener Parkeinrichtungen erfolgen. Des Weiteren darf sie auch für Maßnahmen des öffentlichen Verkehrs verwendet werden. Diese Aspekte dürfen bei der aktuellen Haushaltslage ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

§ 49 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

(1) Die notwendigen Stellplätze oder Garagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4) sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

(2) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen oder Garagen zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen. Soweit für den Verwendungszweck nach Satz 1 kein Bedarf besteht, kann der Geldbetrag auch für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs verwendet werden.

(3) Ist nach der Nutzung der baulichen Anlage mit einem erheblichen Zu- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu rechnen, sind Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang herzustellen.

gez. Sebastian Ehlers
Fraktionsvorsitzender